

S a t z u n g

§ 1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Freundeskreis Schloß Glücksburg“ mit dem Zusatz e.V. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Flensburg einzutragen. Sitz des Vereins ist Glücksburg.

§ 2

Zweck des Vereins

Zwecke des Vereins sind die Förderung der Denkmalpflege, der Kunst und Kultur sowie der Volksbildung im Zusammenhang mit dem Wasserschloß Glücksburg.

Dies geschieht insbesondere durch

- a) Sanierungs- und Unterhaltungsmaßnahmen der Bausubstanz und des Museumsinventars des denkmalgeschützten Wasserschlosses Glücksburg einschl. des dazugehörigen Geländes und seiner Anlagen.
- b) Instandhaltung und Pflege der gärtnerischen Schloßanlagen.
- c) Künstlerische und sonstige Veranstaltungen im Schloß und auf dem Schloßgelände.
- d) Sonstige Veranstaltungen (Führungen, Seminare, Vorträge u.a.) sowie die Herausgabe von Publikationen aller Art und in allen Medien zur Förderung und Verbreitung der allgemeinen Kenntnisse bezüglich des Schlosses, seiner Gegenwart und der mit ihm zusammenhängenden Personen und Institutionen in Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft.

§ 3

Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt die vorgenannten Ziele ausschließlich und unmittelbar als gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (Denkmalpflege, Förderung von Kunst und Kultur, Bildung und Erziehung).

Er ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.

2. Die Mittel des Vereins werden durch Spenden und die Entgegennahme von Gegenständen, die dem Vereinszweck entsprechen, sowie kulturelle Veranstaltungen aller Art und Kapitalerträge aufgebracht. Die Mitgliederversammlung kann die Erhebung von Beiträgen durch eine gesonderte Beitragsordnung beschließen.

§ 4

Zusammenarbeit Stiftung „Schloss Glücksburg“

Der Verein und die Stiftung „Schloss Glücksburg“ werden in wechselseitiger Unabhängigkeit voneinander zum Wohle des Wasserschlosses Glücksburg vertrauensvoll zusammenarbeiten.

§ 5

Mitgliedschaft

1. Als Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen aufgenommen werden, die sich zu den Zielen des Vereins bekennen. Über die Aufnahme der Mitglieder beschließt der Vorstand. Wird die Aufnahme abgelehnt, kann die Entscheidung der Mitgliederversammlung angerufen werden, die auf ihrer nächsten ordentlichen Versammlung über die Aufnahme mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen entscheidet.
2. Vorstand und Mitgliederversammlung können Personen die Ehrenmitgliedschaft verleihen, die sich besondere Verdienste um den Verein und seine Ziele erworben haben.
3. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder durch Ausschluss aus wichtigem Grund.
4. Der Ausschluss wird durch den Vorstand erklärt und darf nur aufgrund eines einstimmigen Vorstandsbeschlusses erfolgen. Die Zustellung des Ausschließungsbeschlusses erfolgt durch eingeschriebenen Brief. Als wichtiger Grund gilt u.a., wenn Beiträge für zwei Jahre und/oder andere Zahlungsverpflichtungen in zumindest gleicher Höhe für einen Zeitraum von sechs Monaten rückständig sind und ihre Zahlung nicht innerhalb einer Frist von einem Monat nach erfolgter Mahnung, die auf die Möglichkeit des Ausschlusses hingewiesen hat, vorgenommen wird.

Gegen die Entscheidung des Vorstands kann die Entscheidung der Mitgliederversammlung angerufen werden, die auf ihrer nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen endgültig entscheidet.

5. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Anzeige gegenüber dem Vorstand und kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen, der Austritt entbindet nicht von der Verpflichtung zur Zahlung von Beiträgen, Umlagen oder sonstigen Zahlungsverpflichtungen, die bis zum Wirksamwerden des Austritts fällig geworden sind.

§ 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und das Stimmrecht auszuüben. Jedes Mitglied hat eine Stimme, die es persönlich oder durch schriftliche Vollmacht auf ein anderes Vereinsmitglied abgeben kann, bei minderjährigen Mitgliedern durch einen gesetzlichen Vertreter. Das passive Wahlrecht beginnt ab Volljährigkeit.
2. Die Mitglieder haben die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge und sonstigen Leistungen zu entrichten. Beiträge, Umlagen u.ä. werden, soweit in der Beitragsordnung oder im Einzelfall nichts anderes festgesetzt bzw. vereinbart wird, zum Anfang des Kalenderjahres fällig.
3. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung von Beiträgen und Umlagen befreit.

§ 7

Vereinsvermögen

1. Die Mitglieder des Vereins haben keinen Anteil am Vermögen des Vereins. Vermögen und Erträge werden ausschließlich für die in § 2 aufgeführten gemeinnützigen Zwecke verwandt. Hierfür sind, soweit erforderlich, angemessene Rücklagen unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen (§ 58 Nr. 6 und 7 AO) zu bilden. Sie sollen insbesondere die dauerhafte Erfüllung des Vereinszwecks sicherstellen.
2. Die Mitglieder des Vereins einschließlich des Vorstandes erhalten keinerlei Vermögensvorteile oder geldliche Zuwendungen. Soweit sie ehrenamtlich tätig sind, haben sie lediglich Anspruch auf Ersatz der nachgewiesenen Barauslagen. Die Gewährung angemessener Vergütungen für besondere Dienste auf vertraglicher Grundlage, die sich im Rahmen des Vereinszwecks halten, bleiben hiervon unberührt.
3. Der Verein ist berechtigt, einen hauptamtlichen Geschäftsführer einzustellen, auch in Teilzeit, der jedoch nicht dem Vorstand im Sinne von § 26 BGB angehören darf. Das Gehalt muss ortsüblich sein und muss sich ebenfalls im Rahmen des Vereinszweckes halten.

§ 8

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr endet am 31.12.2001.

§ 9 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

1. der Vorstand,
2. der erweiterte Vorstand,
3. die Mitgliederversammlung.

§ 10 Vorstand und erweiterter Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen für jeweils bis zum Ablauf der Mitgliederversammlung gewählt, die im 3. Jahr nach der Wahl zusammentritt.
3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes gem. Abs. 1 vertreten.
4. Die Mitgliederversammlung kann zusätzlich zwei Mitglieder wählen, die zusammen mit dem Vorstand den erweiterten Vorstand bilden; Abs. 2 gilt entsprechend.
5. Zu den Aufgaben des - gegebenenfalls erweiterten - Vorstands, dessen Mitglieder ehrenamtlich tätig sind, gehören
 - a.) die Führung der *Geschäfte* in Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieser Satzung und der *Gesetze*,
 - b.) die *Gewährung* von Leistungen und die Durchführung von Veranstaltungen im Sinne des Vereinszwecks.
6. Die Beschlüsse des - gegebenenfalls erweiterten - Vorstands werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Über die Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen und von den Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.
7. Scheidet ein Mitglied des Vorstands gem. Abs. 1 vorzeitig aus, so ist der Vorstand berechtigt, unverzüglich ein neues Vorstandsmitglied für die Dauer bis zur nächsten regulären Mitgliederversammlung zu benennen. In dieser Versammlung erfolgt dann die endgültige Wiederbesetzung des betreffenden Vorstandspostens.
8. Scheidet ein Mitglied des erweiterten Vorstands vorzeitig aus, erfolgt die Ersatzwahl in jedem Fall auf der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung.

§ 11
Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie entscheidet über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit nicht die Zuständigkeit des Vorstandes begründet ist. Ausschließlich entscheidet die Mitgliederversammlung über
 - a) die Bestellung, Abberufung und Entlastung des Vorstandes,
 - b) Satzungsänderungen,
 - c) die Auflösung des Vereins,
 - d) die Wahl von zwei Kassenprüfern, die jeweils für die Dauer von vier Jahren gewählt werden. Anlässlich der ersten Wahl nach Gründung des Vereins ist einer der Kassenprüfer jedoch nur für eine Amtsperiode von zwei Jahren zu wählen. Die mehrfache Wiederwahl ist zulässig.
2. Alljährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, zu der alle Mitglieder vom Vorstand schriftlich einzuladen sind. Dabei genügt die Absendung der Einladung an die letzte dem Verein vom Mitglied angezeigte Adresse. Die Einladung erfolgt mit einer Frist von einem Monat unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung der Versammlung.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist umgehend einzuberufen, wenn ein Drittel aller Mitglieder eine Einberufung schriftlich mit Angabe des Grundes verlangt. Der erweiterte Vorstand kann unabhängig davon jederzeit die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschließen.
4. Jede ordnungsgemäß anberaumte (ordentliche oder außerordentliche) Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Die Mitglieder können ihr Stimmrecht durch schriftliche Vollmacht auf ein anderes Mitglied des Vereins übertragen. Die Vollmacht ist dem Versammlungsleiter vor Beginn der Mitgliederversammlung auszuhandigen.
5. Soweit nicht durch Gesetz und Satzung anderweitig vorgeschrieben, fasst die Mitgliederversammlung ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als Nein-Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
6. Der Schriftführer führt ein Protokoll, das vom Vorsitzenden gegengezeichnet wird.
7. Satzungsändernde Beschlüsse können mit der einfachen Mehrheit der in der Versammlung anwesenden oder vertretenen Mitglieder gefasst werden. Satzungsänderungen, welche die Gemeinnützigkeit berühren, werden nur wirksam, wenn das Finanzamt keine Einwendungen hinsichtlich der Gemeinnützigkeit erhebt.

Geschieht dies, ist über die Satzungsänderung in einer neu einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung neu zu beschließen; dabei ist in der Einladung über die Bedenken des Finanzamtes zu berichten. Wird die Satzungsänderung erneut beschlossen, ist sie von der Genehmigung des Finanzamtes unabhängig, diesem aber unverzüglich anzuzeigen.

§ 12 **Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, in deren Einladung ausdrücklich auf die geplante Auflösung hingewiesen wird.
Der Beschluss muss mit einer Mehrheit von drei Viertel aller anwesenden oder vertretenen Mitglieder gefasst werden.

2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens binden Verein und Mitglieder erst mit der Einwilligung des Finanzamtes und dürfen erst danach ausgeführt werden.

§ 13 **Berichtigungsvollmacht**

Der Vorsitzende des Vorstands wird ermächtigt, etwaige Beanstandungen der Satzung, sei es anlässlich der Gründung, sei es im späteren Verlauf durch das Vereinsregister oder sonstige Behörden, insbesondere durch redaktionelle Änderungen oder Ergänzungen zu beseitigen und zum Register anzumelden.

§ 14 **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit der Eintragung des Vereins in das Vereinsregister in Kraft.